

# RS Vwgh 1997/9/30 97/04/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/27 95/04/0043 1

## Stammrechtssatz

Die Gewerbeausübung ist nur dann iSd § 87 Abs 2 GewO 1994 "vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen", wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage erwartet werden kann, daß der Gewerbetreibende auch den mit der Ausübung des den Gegenstand der ausgesprochenen Entziehung bildenden Gewerbes verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird, was jedenfalls voraussetzt, daß die erforderlichen liquiden Mittel zur Abdeckung der diesbezüglichen Verbindlichkeiten vorhanden sind. Hingegen ist es nicht schon allein entscheidungsrelevant, daß das Gewerbe ausgeübt wird, damit die vorhandenen Forderungen berichtigt werden. Es genügt aber nicht, daß eine Erfüllung der "laufenden" Zahlungspflichten erwartet werden kann. Denn es geht bei der Beurteilung, ob das Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 2 GewO 1994 vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist, ausschließlich darum, daß die Zahlungspflichten gegenüber allen Gläubigern gleichermaßen bei Fälligkeit erfüllt werden (Hinweis E 24.5.1994, 93/04/0030; E 18.10.1994, 94/04/0186).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040145.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>